FernUniversität in Hagen

AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität in Hagen

Nr.4/2003 **Hagen, den 03.12.2003**

Inhalt:

1. Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien sowie von Gebühren nach den §§ 9 bis 11 StKFG und deren Übertragung auf die Fernuniversität in Hagen, auf die Fachhochschule Gelsenkirchen sowie auf die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fern- und Verbundstudien - RVO NRW)
   Vom 17. Oktober 2003

2. Gebührensatzung für die FernUniversität in Hagen Vom 03. November 2003

3. Zulassungs- und Einschreibungsordnung für die FernUniversität in Hagen (FernU-ZEO)
   Vom 03. November 2003

Herausgeber: Der Rektor der FernUniversität in Hagen, Feithstr.152, 58084 Hagen
Redaktion: Dez. 2.3, Tel.: 02331/987-4378

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien sowie von Gebühren nach den §§ 9 bis 11 StKFG und deren Übertragung auf die Fernuniversität in Hagen, auf die Fachhochschule Gelsenkirchen sowie auf die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fern- und Verbundstudien – RVO NRW) Vom 17. Oktober 2003

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG NRW) vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36) wird verordnet:

§ 1
Übertragung der Ermächtigungen zum Erlass von Gebührensatzungen

Das Ministerium übertragt die in § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 StKFG aufgeführten Ermächtigungen, Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien und über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 9 bis 11 StKFG zu erlassen, jederzeit widerruflich auf die Fernuniversität in Hagen, die Fachhochschule Gelsenkirchen sowie auf die an den Verbundstudien jeweilig teilnehmenden Fachhochschulen. Die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Gelsenkirchen beschließen jeweils eine eigene Gebührensatzung, die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen beschließen eine gemeinsame Gebührensatzung auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 HG, die der Zustimmung des Ministeriums bedürfen.

§ 2
Erhebung von Gebühren für Fern- und Verbundstudien

(1) Für Fern- und Verbundstudien werden besondere Gebühren gemäß § 13 Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 StKFG erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien für die Fernuniversität in Hagen und für die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen sowie für die Fachhochschule Gelsenkirchen ist insbesondere nach den festgesetzten Semesterwochenstunden (SWS) oder Kreditpunkten (ECTS) der belegten Inhalte der Fern- und Verbundstudien zu berechnen und festzusetzen.

(3) Die Fachhochschule Gelsenkirchen und die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen haben sich in ihren Gebührensatzungen bei der Erhebung ihrer Gebühren sowie der Höhe der Gebühren an den von der Fernuniversität in Hagen in ihrer Gebührensatzung niedergelegten Rahmenbedingungen mit Ausnahme von § 3 zu orientieren.

§ 3
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Akademiestudien der Fernuniversität in Hagen

(1) Bei der Fernuniversität in Hagen wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Akademiestudien eine Gebühr nach § 2 dieser Verordnung erhoben. Zusätzlich wird individuell nach der Inhaltbetreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Gebühr in Höhe von 10 € pro festgesetzter SWS oder in entsprechender Höhe pro festgesetztem Kreditpunkt (ECTS) berechnet.

(2) Nähere Einzelheiten über die Entstehung und Fälligkeit der Gebühren werden in der Gebührensatzung der Fernuniversität in Hagen geregelt.

§ 4
Gebührenerlass und -ermäßigung

Die Hochschulen gemäß § 1 werden ermächtigt, in ihren Gebührensatzungen bis zu einer im Haushaltsplan der jeweiligen Hochschule ausgewiesenen Gebührenerlass-Summe weitere Regelungen zum Erlass oder zur Ermäßigung der Gebühren nach § 2 für bedürftige Studierende zu erlassen. Die Fernuniversität in Hagen kann entsprechende Regelungen zum Erlass und zur Ermäßigung der Gebühren auch für die Gebühren nach § 3 treffen.

§ 5
Aufhebung bereits erlassener Rechtsverordnungen; Gültigkeit weiterer Rechtsverordnungen

(1) Die Verordnung über die Ermäßigung der Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 4. Dezember 1998 (GV. NRW. 1999 S. 43, berichtigt S. 417) sowie die Verordnung zur Erhebung von Gebühren für die Fachhochschule Gelsenkirchen im Modellprojekt Virtuelle Fachhochschule (Gebührenerhebungsverordnung VFH Gelsenkirchen-Geb.VO VFH) vom 20. März 2002 (GV. NRW. S. 109) werden mit In-Kraft-Treten der einzelnen Gebührensatzungen dieser zwei Hochschulen aufgehoben.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StKFG NRW) vom 17. September 2003 (GV. NRW. S. 570), soweit in dieser Verordnung nicht speziellere Bestimmungen getroffen sind.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. November 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 17.Oktober 2003

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Hannelore Kraft)

Gebührensatzung
für die FernUniversität in Hagen
Vom 03. November 2003

Gemäß § 1 der Verordnung über die Erhebung der Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien sowie von Gebühren nach den §§ 9 bis 11 StKFG und deren Übertragung an die Fernuniversität in Hagen, an die Fachhochschule Gelsenkirchen sowie auf die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fern- und Verbundstudien – RVO NRW) vom: 17.Oktober 2003 (GV. NRW. S. 615)

wird folgende Gebührensatzung für die FernUniversität in Hagen erlassen:

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT
Gebühren und Kostenerstattungen

§ 1 Erhebung der Gebühren und pauschalen Kostenerstattungen
§ 2 Gebühr für Fernstudien
§ 3 Gebühr für Akademiestudien
§ 4 Gebühren für Weiterbildungsstudien
§ 5 Gebühr gemäß § 9 Absatz 1 StKFG
§ 6 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühr gemäß § 11 StKFG
§ 7 Pauschale Kostenerstattungen im Zusammenhang mit dem Fern- oder Akademiestudium
§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und pauschalen Kostenerstattungen
§ 9 Nichtzahlung fälliger Gebühren

ZWEITER ABSCHNITT
Gebührenermäßigungs- und -erlassregelungen

§ 10 Gebührenermäßigung/-erlass bei Bedürftigkeit
§ 11 Verfahren für die Ermäßigung bzw. den Erlass der Gebühren bei vorliegender Bedürftigkeit
§ 12 Umfang der Gebührenermäßigung bzw. des Gebührenerlasses bei anerkannter Bedürftigkeit

DRITTER ABSCHNITT
Schlussvorschriften

§ 13 Übergangsregelung
§ 14 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

ERSTER ABSCHNITT
Gebühren und Kostenerstattungen

§ 1
Erhebung der Gebühren und pauschalen Kostenerstattungen

(1) An der FernUniversität in Hagen werden nach dieser Satzung folgende Gebühren und pauschale Kostenerstattungen erhoben:
1. Gebühr für Fernstudien
2. Gebühr für Akademiestudien
3. Gebühren für Weiterbildungsstudien
4 Gebühren gemäß § 9 Abs. 1 StKFG
5 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren gemäß § 11 StKFG
6 Pauschale Kostenerstattungen im Zusammenhang mit dem Fern- und Akademiestudium

(2) Unberührt bleiben Gebühren an der Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen.

§ 2
Gebühr für Fernstudien

(1) An der FernUniversität in Hagen wird von den in einem Studiengang eingeschriebenen, zugelassenen oder beurlaubten Studierenden sowie von Jungstudierenden eine Gebühr gemäß § 2 Absätze 1 und 2 der Fern- und Verbundstudien – RVO NRW erhoben. Diese Gebühr wird
a) als Bereitstellungsgebühr mit 30 € pro Semester erhoben und
b) als individuell berechnete Bezugsgebühr nach dem von der FernUniversität in Hagen festgesetzten Umfang der Lehrveranstaltung in Semesterwochenstunden (SWS) für jeden Kurs mit 13,50 € je SWS erhoben. Die Übungen werden nur mit der Hälfte ihres Umfangs in SWS berücksichtigt.

(2) Nicht gebührenpflichtig nach Absatz 1 b) sind Präsenzveranstaltungen wie Praktika, Seminare, Kolloquien, Studientage sowie Internet-Diskussionsgruppen und vergleichbare Angebote.

(3) Leitprogramme zu Basistexten, Basislexika und Reader werden mit einem festen Gebührenanteil im Umfang von 1 SWS als Gebühr nach Absatz 1 b) erhoben. Dieselbe Regelung gilt für den Lehrtext des Vorkurses: „Mathematischer Vorkurs zur Elektrotechnik und Physik".

(4) Es wird keine Gebühr nach Absatz 1 b) erhoben, wenn ein Kurs in einem von der FernUniversität festgesetzten Zeitraum nach der gebührenpflichtigen Erstbelegung erneut für eine Wiederholung ohne Bezug des Lehrtextes belegt wird. Der entsprechende Zeitraum wird in den Bewerbungs- und Rückmeldeunterlagen der FernUniversität veröffentlicht.

§ 3
Gebühr für Akademiestudien

An der FernUniversität in Hagen werden von den Teilnehmenden am Akademiestudium die Gebühren gemäß § 2 erhoben. Zuzüglich zu diesen Gebühren wird von den Teilnehmenden für die Aufwendungen der fachlichen Betreuung nach den belegten Inhalten der Fernstudien entsprechend der SWS, die nach § 2 gebührenpflichtig ist, gemäß § 3 Absatz 1 der Fern- und Verbundstudien – RVO NRW eine Betreuungsgebühr in Höhe von 10 € pro SWS erhoben; dies gilt auch bei einer Belegung von Kursen für eine Kurswiederholung nach § 2 Absatz 4.

§ 4
Gebühren für Weiterbildungsstudien

(1) Die FernUniversität in Hagen bietet weiterbildendes Studium gemäß § 90 Hochschulgesetz NRW (HG) an; als weiterbildendes Studium gemäß § 90 HG gelten auch Weiterbildungsstudiengänge. Die Gebühr wird für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule gemäß § 10 Absatz 2 StKFG erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Bei der Ermittlung der Kosten werden die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde gelegt.

(3) Die Gebühr wird für jedes Weiterbildungsangebot durch die FernUniversität gesondert festgesetzt; sie beträgt mindestens 75,- Euro pro Semester.

(4) Die FernUniversität kann die Gebühr für bedürftige Teilnehmende an Weiterbildungsstudien bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme ermäßigen. Sie kann die Gebühr, soweit sie nicht von einem Dritten übernommen wird, bis zu einem Betrag von 50,- Euro erlassen, wenn an dem Weiterbildungsangebot im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein vom zuständigen Fachministerium festgestelltes besonderes öffentliches Interesse besteht.

(5) Die Ermäßigungsregelungen werden durch die FernUniversität für das jeweilige Studienangebot festgelegt und in geeigneter Form veröffentlicht; die daraus voraussichtlich entstehenden Mindereinnahmen werden bei der Festsetzung der Gebühren gemäß Absatz 2 berücksichtigt.

(6) Für die Erstellung und den Versand von studienvorbereitenden, -begleitenden, -ergänzenden und sonstigen Materialien wird je Artikel eine Gebühr erhoben. Die Festsetzung der einzelnen Gebühren erfolgt den Regelungen in Abs. 2 entsprechend; die Regelungen der Absätze 1, 3 – 5 gelten nicht für dieses Weiterbildungsangebot.

§ 5
Gebühren gemäß § 9 Absatz 1 StKFG

Von den an der FernUniversität in einem Studiengang immatrikulierten Voll- und Teilzeitstudierenden wird gemäß Artikel 3 § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 StKFG eine Gebühr in Höhe von 650,- Euro, bei Teilzeitstudierenden von 325,- Euro pro Semester erhoben, wenn sie über kein Studienkonto mit einem Studienguthaben verfügen. Die weiteren Regelungen im StKFG und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6
Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren gemäß § 11 StKFG

Wegen des besonderen Verwaltungsaufwands für
1. die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Gredes wird eine Gebühr von jeweils 25 €,
2. eine verspätet beantragte Zulassung oder Einschreibung wird eine Gebühr von 25 €,
3. eine verspätet und schriftlich beantragte Rückmeldung, Beurlaubung, Belegung von Kursen oder Stornierung der Belegung von Kursen wird eine Gebühr von jeweils 15 €,
4. eine verspätet über die Internetfunktion beantragte Rückmeldung, Belegung von Kursen oder Stornierung der Belegung von Kursen wird eine Gebühr von jeweils 5 € und
5 eine verspätete Zahlung von Gebühren, Studierendenschaftsbeitrag und Entgelten wird eine Gebühr von 25 € erhoben.

§ 7
Pauschale Kostenerstattungen im Zusammenhang mit dem Fern- oder Akademiestudium

Die FernUniversität Hagen erhebt von den Fern- und Akademiestudierenden im Zusammenhang mit der Durchführung der Studien
a) eine Kostenerstattung von pauschal 25,- Euro für die Bereitstellung von Klausurunterlagen und Personal sowie für die Anmietung von Räumlichkeiten zur Durchführung der Klausur, wenn nach der fristgemäßen Anmeldung beim zuständigen Prüfungsamt und Ablauf einer festgesetzten Abmeldefrist der Klausurtermin unentschuldigt nicht wahrgenommen worden ist. Als Entschuldigungsgründe kommen nur Umstände in Betracht, die durch die oder den Studierenden nicht zu vertreten sind.
b) nach Anmeldung für die Durchführung einer Videoprüfung eine Kostenerstattung je Prüfung von pauschal 40,- Euro und
c) bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für eine durchgeführte Rücküberweisung durch das Kreditinstitut wegen nicht vorhandener Kontodeckung eine Kostenerstattung von pauschal 10,- Euro.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Kostenerstattungen

(1) Es entsteht
1 die Bereitstellungsgebühr für die Fern- und Akademiestudien gemäß § 2 Absatz 1 a) mit der Stellung des Antrags auf Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung,
2 die Bezugsgebühr für die Fern- und Akademiestudien gemäß § 2 Absätze 1 b) und 3 und zusätzlich für die Akademiestudien die Betreuungsgebühr gemäß § 3 Satz 2 mit der Belegung der Kurse,
3. die Gebühr gemäß § 5 mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung oder Rückmeldung,
4. die Gebühr für die Weiterbildungsstudien gemäß § 4 Absätze 1 bis 5 mit der Antragstellung.
5. die Gebühren für die Weiterbildungsstudien gemäß § 4 Absatz 6 mit der Bestellung der Materialien,
6 die Gebühr gemäß § 6 Nr. 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
7. die Gebühren gemäß § 6 Nr. 2 – 4 mit der Antragstellung oder Änderung der bisherigen Belegung,
8. die Gebühr gemäß § 6 Nr. 5 mit Zusendung des Exmetrikulationsbescheides wegen Nichtzahlung der Gebühren nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung (Mahnung) festgelegten Zahlungsfrist,
9. die Kostenerstattung gemäß § 7 Abs. 1 a) mit dem Klausurtermin,
10 die Kostenerstattung gemäß § 7 Abs. 1 b) mit der Anmeldung zur Video-Prüfung,
11 die Kostenerstattung gemäß § 7 Abs. 1 c) mit der durchgeführten Rücküberweisung

(2) Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit ihrer Entstehung fällig

§ 9
Nichtzahlung fälliger Gebühren

Die FernUniversität Hagen kann den Versand der Materialien oder den Zugriff auf elektronische Kurse oder die Teilnahme an den Weiterbildungsstudien oder die erneute Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung von dem Nachweis der Zahlung der Gebühren und Kostenerstattungen gemäß § 1 abhängig machen.

ZWEITER ABSCHNITT
Gebührenermäßigungs- und -erlassregelungen

§ 10
Gebührenermäßigung/-erlass bei Bedürftigkeit

(1) Bedürftigen Studierenden können auf Antrag die Gebühren für die Fern- oder Akademiestudien gemäß § 2 Absätze 1 b), 3 und für Akademiestudien gemäß § 3 Satz 2 erlassen oder ermäßigt werden. Bedürftig sind Studierende mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Antragstellung
1. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes erhalten oder
2. Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nach dem Sozialgesetzbuch III -Arbeitsförderung- erhalten und diese Leistungen die Höhe der Regelsätze nicht übersteigen, die der Gebührenschuldner als Regelbedarf entsprechend der Regelsatzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 22 Bundessozialhilfegesetz erhalten würde oder
3. Strafgefangene sind und für die Begleichung der Gebührenschuld über kein ausreichendes eigenes Geld oder unzureichendes Eigengeld nach § 52 Strafvollzugsgesetz verfügen oder
4. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für das Semester erhalten, für das Gebührenermäßigung beantragt wird oder
5. gemäß § 26 Bundesozialhilfegesetz (BSHG) keinen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt haben und keine Leistungen nach BAföG erhalten, obwohl sie die Bedarfsgrenze nach § 13 BAföG nicht überschreiten. Sie erhalten dann Ermäßigung, wenn ihr Einkommen und Vermögen und das Einkommen und Vermögen des Ehegatten und der Eltern die Höhe der Regelsätze nicht übersteigen, die als Regelbedarf entsprechend der Regelsatzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 22 BSHG festgelegt sind.

(2) In Ausnahmefällen kann die FernUniversität bestimmen, dass Studierende mit Hauptwohnsitz im Ausland den Bedürftigen nach Absatz 1 gleichgestellt werden.

§ 11
Verfahren für die Ermäßigung bzw. den Erlass der Gebühren bei vorliegender Bedürftigkeit

(1) Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren nach § 2 Absätze 1 b), 3 und § 3 Satz 2 wegen Bedürftigkeit wird den Studierenden an der FernUniversität nur für die ersten drei Semester des Studiums an der FernUniversität Hagen gewährt. Die Gewährung für das vierte und weitere Semester wird zusätzlich je Semester von einem unterschiedlichen Nachweis über eine an der FernUniversität in den drei vorhergehenden Semestern erbrachte Studien- oder Prüfungsleistung ebhängig gemacht. Diese Regelung wird auch nicht durch eine zwischenzeitliche Exmatrikulation unterbrochen; Beurleubungssemester an der FernUniversität bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren gemäß Absatz 1 ist schriftlich und gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung/Einschreibung oder Rückmeldung für das Semester zu stellen, für das Gebührenermäßigung bzw. -erlass beantragt wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen gemäß § 10 Absatz 1 für die Bedürftigkeitsprüfung beizufügen Bei einem Antrag gemäß Absatz 1 ist für das vierte und für jedes weitere beantragte Semester zusätzlich je Semester ein unterschiedlicher Nachweis über eine an der FernUniversität erbrachte Leistung beizufügen.

(3)Welche Unterlagen für die Bedürftigkeitsprüfung vorgelegt werden müssen bzw. welche Nachweise von Leistungen im Einzelnen vorgelegt werden können, ist den jeweiligen Bewerbungs- oder Rückmeldeunterlagen der FernUniversität zu entnehmen.

(4) Der Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren wegen Bedürftigkeit ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen oder das vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten wird.

§ 12
Umfang der Gebührenermäßigung bzw. des Gebührenerlasses bei anerkannter Bedürftigkeit

(1) Es werden die Gebühren gem. § 2 Absätze 1 b), 3 und § 3 Satz 2 für ein Semester in folgendem Umfeng ermäßigt oder erlassen:
1. bei Vollzeitstudierenden Gebühren für eine Kursbelegung bis zu 16 SWS,
2. bei Teilzeitstudierenden und Kooperationsstudierenden Gebühren für eine Kursbelegung bis zu 9 SWS und
3. bei Akademie-Studierenden Gebühren für eine Kursbelegung bis zu 5 SWS.

(2) Der Umfang der Gebührenermäßigung oder des Gebührenerlasses nach Absatz 1 verändert sich nicht, wenn die oder der Studierende in mehreren Studiengängen eingeschrieben ist. Die Anzahl der während der gesamten Studiendauer bei der FernUniversität in Hagen wegen Bedürftigkeit erlassenen oder ermäßigten Gebühren gemäß Absatz 1 ist auf eine Kursbelegung bis 140 SWS begrenzt.

DRITTER ABSCHNITT
Schlussvorschriften

§ 13
Übergangsregelung

Die Gebühr gemäß § 5 für das Sommersemester 2004 entsteht und wird fällig gemäß § 15 Abs. 1 StKFG am 1. März 2004.

§ 14
Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Gebührensatzung mit Erlass vom 14.10.2003, Az.: 411.2 – 2.03.07.02 / 150 zugestimmt.

(2) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen für die Regelungen im § 6 Nr. 1 bis 3 und 5 in Verbindung mit § 8 mit Wirkung ab Wintersemester 2003/04 und für alle anderen Regelungen ab Sommersemester 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung des Kanzlers der FernUniversität in Hagen für die Behandlung von Anträgen auf Erlass/Ermäßigung von Gebühren wegen Bedürftigkeit vom 1. Juni 1998 (Amtl. Mitteilungen der FernUniversität Nr. 2/1998) außer Kraft.

Hagen, den 03. November 2003

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

Zulassungs- und Einschreibungsordnung für die FernUniversität in Hagen (FernU-ZEO) Vom 03. November 2003

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 65 Absatz 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom: 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), wird von der FernUniversität in Hagen folgende Zulassungs- und Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Studierende in einem Studiengang
§ 2 Studierende in der Weiterbildung
§ 3 Grundsätze für die Zulassung und Einschreibung
§ 4 Datenerhebung und Weitergebe von Daten
§ 5 Voraussetzungen für die Einschreibung
§ 6 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und -bewerber
§ 7 Verfahren
§ 8 Studienausweis
§ 9 Mitwirkungspflichten
§ 10 Versagung der Einschreibung
§ 11 Exmatrikulation
§ 12 Rückmeldung
§ 13 Belegen der Lehrveranstaltungen
§ 14 Status- und/oder Studiengangswechsel
§ 15 Beurlaubung
§ 16 Schlussvorschriften
§ 17 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

§ 1

Studierende in einem Studiengang

(1) Voll- und Teilzeitstudierende

1. Die FernUniversität bietet ihre Studiengänge als Vollzeit- und/oder Teilzeitstudium an. Mit welchem Hörerstatus der einzelne Studiengang studierbar ist, wird in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs geregelt. Deshalb können Studienbewerberinnen und –bewerber sowie Rückmelderinnen und Rückmelder mit der Antragstellung auf Einschreibung oder Rückmeldung bestimmen, ob sie oder er das Studium mit dem Hörerstatus einer Voll- oder Teilzeitstudentin oder eines Voll- oder Teilzeitstudenten durchführen möchten.

2. Vollzeit- und Teilzeitstudierende sind gemäß § 11 Absatz 1 HG Mitglieder der Hochschule. Teilzeitstudierende sind im Allgemeinen berufstätig und belegen deshalb in der Regel nur die Hälfte der nach dem Curriculum für Vollzeitstudierende vorgesehenen Veranstaltungen gemäß § 13 pro Semester, so dass sich bei ihnen allgemein die Regelstudienzeit gegenüber einem Vollzeitstudium entsprechend verlängert.

(2) Kooperationsstudierende

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Grundlage einer nach § 3 Absatz 4 getroffenen Vereinbarung auf Antrag bei der FernUniversität als Kooperationsstudentin oder Kooperationsstudent in einen gemeinsamen Studiengang eingeschrieben. Die gleichzeitige Einschreibung an der Kooperations-Hochschule ist bei der Antragstellung zu bestätigen, auf Verlangen ist der Nachweis zu führen.

2. Die Vorschriften der §§ 3 – 15 finden sinngemäß Anwendung. Im Kooperetionsvertrag können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden; dies betrifft unter anderem die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des gemeinsamen Studiengangs zu einer der beteiligten Hochschulen.

3 Eine Beurlaubung vom Studium an der FernUniversität setzt eine gleichzeitige Beurlaubung an der Kooperations-Hochschule voraus.

(3) Kooperationshörende

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Grundlage einer nach § 3 Absatz 4 getroffenen Vereinbarung auf Antrag bei der FernUniversität als Kooperationshörerin oder Kooperationshörer in der Regel zum Studium eines Nebenfachs zugelassen. Die gleichzeitige Einschreibung an der Kooperations-Hochschule in dem vereinbarten Studiengang ist bei der Antragstellung zu bestätigen; auf Verlangen ist der Nachweis zu führen.

2. Kooperationshörende werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung für die Deuer der Zulassung Angehörige der FernUniversität. Die Vorschriften der §§ 3 – 15 finden sinngemäß Anwendung; im Kooperetionsvertrag können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

3. Eine Beurlaubung vom Studium an der FernUniversität setzt eine gleichzeitige Beurleubung an der Kooperations-Hochschule voraus.

(4) Studiengangszweithörende

1. Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetz (HRG) können auf Antrag als Studiengangszweithörerinnen oder -zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Studium eines weiteren (anderen) Studiengangs zugelassen werden. Die FernUniversität kann die Zulassung unter den in § 82 Absatz 2 bis 4 HG genannten Voraussetzungen beschränken.

2. Studiengangszweithörende werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung Angehörige der FernUniversität. Die Zulassung erfolgt für die Dauer eines Semesters; eine erneute Zulassung jeweils für ein weiteres Semesters ist möglich. Die Vorschriften der §§ 3 – 14 finden sinngemäß Anwendung.

3. Bei der Antragstellung bestätigen Studiengangszweithörerinnen und -zweithörer mit ihrer Unterschrift, dass sie im Beantragungssemester gleichzeitig noch an der Ersthochschule in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind oder eingeschrieben sein werden; auf Verlangen ist der Nachweis zu führen.

4. Für Studiengangszweithörerinnen und –hörer gelten die Beurlaubungs-Regelungen im § 15 Absätze 1 und 2 Nr. 1 bis 3 analog, wenn gleichzeitig eine Beurlaubung aus demselben Grund an der Ersthochschule nachgewiesen wird. Die Regelungen im § 15 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 7 gelten nur für das Studium an der FernUniversität. Die Regelung im § 15 Absatz 2 Nr. 8 gilt nicht für Studiengangszweithörerinnen und –hörer.

(5) Jungstudierende (gemäß § 65 Absatz 6 HG)

1. Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und zuständigem Fachbereich der FernUniversität besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines Studiengangs zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium an der FernUniversität angerechnet.

2. Bevor ein entsprechender Antrag auf Zulassung als Jungstudierende oder Jungstudierender bei der FernUniversität gestellt werden kann, ist in der Regel durch die Teilnahme an den Studien als Akademiestudierende oder Akademiestudierender die Studierfähigkeit dadurch nachzuweisen, dass mindestens über einen Zeitraum von zwei Semestern im Umfang eines Teilzeitstudiums adäquate Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Die Vorschriften des § 2 Nr. 1 finden sinngemäß Anwendung.

§ 2

Studierende in der Weiterbildung

(1) Akademiestudierende i.S. von § 71 Absätze 1 und 3 HG

1. Bewerberinnen und Bewerber, die an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen wollen, können auf Antrag ohne Nachweis einer nach § 5 erforderlichen Qualifikation als Akademiestudierende oder Akademiestudierender im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zum Studium zugelassen werden. Zu diesen Studienmöglichkeiten gehören nicht die Studienangebote unter § 2 Abs. 2 Nr. 1.

2. Akademiestudierende gelten in der Regel als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am weiterbildenden Studium i.S. des § 90 Abs. 1 HG, wenn sie die Eignungsvoraussetzungen für die von ihnen besuchte Lehrveranstaltungen entsprechend § 5 Absatz 4 Nr. 2 in ihrer Person erfüllen.

3. Akademiestudierende können über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und -soweit für diese Lehrveranstaltungen in Ordnungen der FernUniversität die Erbringung einer Studienleistung vorgesehen ist- eine entsprechende Bescheinigung erhalten.

4. Akademiestudierende mit einer Qualifikation gemäß § 5 Absätze 2 – 3 können ihre als Teilnehmende an den Akademiestudien erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG nachweisen. Sie werden nach dem Ergebnis der Prüfung in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zum Studium zugelassen; § 5 Abs. 7 bleibt unberührt. Das Nähere hierzu regeln die Prüfungsordnungen der betreffenden Studiengänge.

5. Die Zulassung zum Studium erfolgt für die Dauer eines Semesters, eine erneute Zulassung jeweils für ein weiteres Semester ist möglich. Die Vorschriften der §§ 3 – 14 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Weiterbildungsstudierende

1. Studienbewerberinnen und -bewerber, die am weiterbildenden Studium gemäß § 90 HG teilnehmen möchten, können beim Vorliegen der erforderlichen Quelifikationen gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 auf Antrag als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender zugelassen werden Als weiterbildendes Studium gemäß § 90 HG gelten auch Weiterbildungestudiengänge. Die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs oder der Zulassung zum weiterbildenden Studium wird durch die entsprechende Studien- oder Prüfungsordnung des besonderen Weiterbildungsangebots geregelt und in den Bewerbungsunterlagen veröffentlicht.

2. Studienbewerberinnen und –bewerber, die ausschließlich studienvorbereitende und –ergänzende Materialien belegen möchten, können ohne Nechweis einer Qualifikation auf Antrag als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender im Sinne von § 90 HG zum Studium zugelassen werden.

3. Die Vorschriften der §§ 3 - 13 finden sinngemäß Anwendung

§ 3
Grundsätze für die Zulassung und Einschreibung

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird bei der FernUniversität auf Antrag zum Studium in einem Studiengang als Voll- oder Teilzeitstudentin oder -student oder als Kooperationsstudierende oder -studierender eingeschrieben (immatrikuliert) oder als Studiengangszweithörerin oder -zweithörer zugelassen. Weiterhin werden Studienbewerber auf Antrag als Kooperationshörerin oder –hörer zu einem Nebenfechstudium, als Akademie-Studierende oder -Studierender i.S. von § 71 Absätze 1 und 3 HG oder als Jungstudierende oder Jungstudierender gem. § 65 Absatz 6 HG oder als Weiterbildungs-Studierende oder -Studierender gemäß § 90 HG zugelassen.

(2) Durch die Einschreibung wird die Studienbewerbenn oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung gemäß § 11 Absatz 1 HG Mitglied, durch die Zulassung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für das beantragte Semester gemäß § 11 Absatz 4 HG Angehörige oder Angehöriger der FernUniversität mit den daraus folgenden, im § 12 HG, in der Grundordnung der FernUniversität, in dieser Zulassungs- und Einschreibungsordnung sowie in der Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität beschriebenen Rechten und Pflichten.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang, der zu den in den Bewerbungs- und Rückmeldeunterlagen veröffentlichten Studienangebot dar FernUniversität für das beantragte Semester gehört und für den die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen für die Einschreibung gem. § 5 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion. Eine gleichzeitige Einschreibung an der FernUniversität für mehrere Studiengänge ist nur für Voll-, Teilzeit- oder Kooperationsstudierende zulässig, jedoch in der Regel auf die Gesamtanzahl von drei parallel studierten Studiengängen begrenzt.

(4) Von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 kann auf Grund eines Kooperationsvertrages mit einer anderen Hochschule gemäß § 65 Abs. 5 i.V.m. § 109 Satz 3 HG abgewichen werden. In einem solchen Fall werden die Studienbewerberinnen oder –bewerber als Kooperationsstudentin oder –student in einen gemeinsamen Studiengang eingeschrieben (immatrikuliert) oder als Kooperationshörerin oder –hörer zu gemeinsamen Studien zugelassen.

(5) Mit der Einschreibung wird die Voll- oder Teilzeitstudentin oder der Voll- oder Teilzeitstudent Mitglied in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so erfolgt automatisch die Zuordnung zu dem Fachbereich des ersten gewählten Studiengangs oder des ersten Studienfachs. Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mit dieser Zuordnung nicht einverstenden, so ist der FernUniversität aus den wählbaren Fachbereichen die gewünschte Fachbereichszuordnung schriftlich mitzuteilen.

§ 4
Datenerhebung und Weitergabe von Daten

(1) Die Zentrale Hochschulverwaltung der FernUniversität erhebt zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten:

a) bei der Einschreibung und Zulassung die Daten gemäß § 7 Absatz 6,

b) bei der Exmatrikulation zusätzlich die Daten gemäß § 11 Absatz 6,

c) bei der Rückmeldung zusätzlich die Daten gemäß § 12 Abs. 3,

d) bei der Beurlaubung vom Studium zusätzlich die Deten gemäß § 15 Abeatz 5.

(2) Von den nech Absatz 1 erhobenen Daten werden zur Verfügung gestellt:

a) Den Fakultäten, Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen sowie deren organisatorischen Untergliederungen die Matrikelnummer und die Daten nech § 7 Abeatz 6 Nr. 1 –20. Sie dürfen dort gespeichert und genutzt werden, solange dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für Fachbereiche und Fakultäten anderer Hochschulen, mit denen Vereinbarungen gemäß § 3 Absatz 4 geschlossen worden eind.

b) Den Wahlausschüssen für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft gemäß den genehmigten Wahlordnungen durch ein Wählerverzeichnis mit den Angaben aller wahlberechtigten Mitglieder der FernUniversität.

c) Der Studierendenschaft der FernUniversität die Matrikelnummer und die Deten gemäß § 7 in dem Umfang, wie sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 72 Abs. 2 HG erforderlich sind.

d) Nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfehren für die Krankenversicherung der Studierenden (Studierandenkrankenversicherungsmeldeverordnung – SKV-MV) werden der zuständigen Krankenkasse nach der Einschreibung und Exmatrikulation folgende personenbezogene Daten der Voll- und Teilzeitstudierenden übermittelt, die nachgewiesen haben, daes sie in der studentischen Krankenversicherung versichert sind:

   Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Einschreibedatum, Anzahl der Fachsemester, Exmatrikulationsdatum, Krankenversicherungsnummer und Betriebsnummer der Krankenkasse.

e) Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich werden die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 in der jeweils gültigen Fassung erhoben, sowait sie nicht den Daten nach Absatz 1 entnommen werden können.

f) Dem einzelnen Studienzentrum der FernUniversität von den Studierenden gemäß § 1 und § 2 Nr. 1 die sich ihm zugeordnet haben, die Daten nach § 7 Absatz 6 Nr. 1 bis 20. Abweichend hiervon können Daten für mehrere Studienzentren einem Schwerpunkt-Studienzentrum zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zur Organisation einer überregionalen Veranstaltung oder Betreuung erforderlich ist. Weiterhin können den Studienzentren in Österreich und in der Schweiz die in Satz 1 genannten Daten von den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, die ihren Wohnsitz in dem entsprechenden Land haben, wenn dies zur finanziellen Unterstützung der Studienzentren durch staatlichen Stellen des entsprechenden Landes erforderlich ist.

§ 5
Voraussetzungen für die Einschreibung

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber können nur für

die Studiengänge eingeschrieben werden, für die sie bis zur festgesetzten Frist die geforderte Qualifikation besitzen.

(2) Die Qualifikation für ein Studium der Studiengänge an der FernUniversität, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird durch ein Zeugnis der für Nordrhein-Westfalen gültigen Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) Die Qualifikation für ein Studium in den Diplom-Studiengängen und in den Bachelor-Studiengängen Mathematik, Informatik und Elektrotechnik- und Informationstechnik an der FernUniversität wird gemäß Artikel 3 Abs. 2 Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen bis einschließlich Wintersemester 2005/06 auch durch ein für Nordrhein-Westfalen gültiges Zeugnis der Fachhochschulreife nachgewiesen.

(4) Die Qualifikation

1. für einen postgradualen Studiengang gemäß § 88 HG und für einen Weiterbildungsstudiengang nach § 90 Absatz 2 Satz 4 HG wird durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachgewiesen,
2. zu weiterbildenden Studien gemäß § 90 Absatz 2 Satz 1 HG wird durch die erforderliche Eignung im Beruf, insbesondere durch eine Berufsausbildung, durch ein Studium oder auf andere Weise nachgewiesen,
3. für Promotionsstudien wird durch einen Bescheid des zuständigen Fachbereichs (Promotionsausschuss) oder durch die Betreuungszusage der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nachgewiesen.

(5) Ohne Nachweis der erforderlichen Qualifikation können Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Studiengang nach Absätzen 2 und 3 eingeschrieben werden, wenn sie

1. das Zeugnis über die an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in dem selben Studiengang bestandene Vordiplom- oder Zwischenprüfung vorlegen oder
2. die Zugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte gemäß § 66 Abs. 4 HG an der FernUniversität erworben haben oder
3. gemäß § 66 Abs. 6 HG durch die FernUniversität eine Studienberechtigung auf Grund einer festgestellten besonderen fachlichen Eignung und einer den Anforderungen entsprechende Allgemeinbildung erhalten haben oder
4. die unter Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen an einer anderen Universität erbracht haben und zusätzlich eine Bescheinigung dieser Universität über einen erfolgreichen Studienverlauf anhand von wenigstens der Hälfte aller im Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vorlegen; die Berechtigung zum Weiterstudium gilt für denselben, aber auch für verwandte Studiengänge. Welche Studiengänge als verwandte Studiengänge eingestuft werden, legt der zuständige Prüfungsausschuss des gewählten Studiengangs fest.

(6) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder besonderen studiengangsbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit ist erforderlich, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(7) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung in den Studiengang entweder den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes oder die Zuteilung eines Studienplatzes durch das örtliche Zulassungsverfahren an der FernUniversität voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Einschreibung und Einstufung in höhere Fachsemester beantragt, für die Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anrechnung von entsprechenden Studienzeiten nachgewiesen wird.

(8) Das Nähere hierzu regeln die Ordnungen der betreffenden Fachbereiche in eigener Verantwortung

§ 6

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und -bewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation im Sinne von § 5 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Wie solche Kenntnisse nachzuweisen sind oder erworben werden können und welche Möglichkeiten der Freistellung von einer Sprachprüfung bestehen, wird in den Zulassungs- und Bewerbungsunterlagen der FernUniversität geregelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Studiengang in einer fremden Sprache angeboten werden. Der Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse wird in der Prüfungsordnung für diesen Studiengang geregelt; die Regelungen im Absatz 1 gelten analog.

§ 7

Verfahren

(1) Die Einschreibung oder Zulassung zum Studium erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in dem von der FernUniversität vorgegebenen Verfahren. Der Antrag muss ordnungsgemäß ausgefertigt zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen innerhalb der von der FernUniversität oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist bei der FernUniversität oder in einem Studienzentrum der FernUniversität eingehen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur zu einem bestimmten Semester aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das entsprechende Semester ein Lehrangebot besteht.

(2) Mit dem ordnungsgemäß gestellten Zulassungsantrag sind vorzulegen:

1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse und ggf. dazu gehörende Bescheinigungen bzw. Urkunden im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,
2. die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder besonderen studiengangsbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen, für die kein örtliches Zulassungsverfahren durchgeführt wird, der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der Nachweis gemäß § 5 Absatz 7 Satz 2,
4. eine Erklärung darüber, an welchen Hochschulen innerhalb des derzeitigen Geltungsbereichs des HRG die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bisher studiert hat oder an welcher Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des HRG sie oder er im Beantragungssemester parallel ein Studium beginnen oder fortsetzen möchte. Dabei sind die Hochschulen, Abschlussziele, Formen des Studiums, studierte Fächer, Studiendauer mit Hochschul-, Fach- und Beurlaubungssemester anzugeben,
5. Angaben über die Hochschule, den Studiengang, das Ausstellungsdatum des Zeugnisses und die Zeugnisnote von der letzten bestandenen Hochschulabschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im derzeitigen Geltungsbereich des HRG. Die Angaben nach Satz 1 sind auch für bestandene Hochschulabschlussprüfungen aus dem Ausland zu erbringen, wenn der Hochschulabschluss als berufsqualifizierender Abschluss im Geltungsbereich des HRG anerkannt ist. Auf Verlangen ist der Nachweis durch Vorlage von Zeugnissen oder Bescheinigungen der anderen Hochschule oder der dafür zuständigen staatlichen Stelle zu führen, bei früheren Studien an der FernUniversität ist auch die letzte Matrikelnummer anzugeben,
6. eine Erklärung darüber, welche Prüfungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des HRG, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber endgültig nicht bestanden worden sind; auf Verlangen ist der Nachweis zu führen,
7. beim Bestehen einer studentischen Krankenversicherung der Nachweis gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
8. die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen statistischen Angaben nach § 4 Absatz 2 e).

(3) Studienbewerberinnen und –bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen gemäß § 6 Absatz 1 einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in der von der FernUni-

versität vorgeschriebenen Form erbringen. Bei einem Studienangebot gemäß § 6 Abs. 2 gelten die Regelungen in Satz 1 analog für den Nachweis der fremden Sprache.

(4) Ausländische Vorbildungsnachweise sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen; auf Verlangen sind die Originale einzureichen. Die Beglaubigung muss grundsätzlich durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen sind grundsätzlich deutschsprachige Übersetzungen beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

(5) Sofern die FernUniversität die Teilnehmerzahl an weiterbildenden Studien gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 beschränkt hat, erfolgt die Zulassung nach dem in den jeweiligen Bewerbungsunterlagen festgelegten Verfahren.

(6) Die Zentrale Hochschulverwaltung der FernUniversität erhebt von der Studienbewerberin und vom Studienbewerber zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben folgende erforderlichen Daten:

1. frühere Matrikelnummer an der FernUniversität,
2. Hörerstatus,
3. Name,
4. Vorname,
5. Geschlecht,
6. Namenszusätze,
7. Geburtsdatum,
8. Geburtsort (einschließlich Geburtsland),
9. Geburtsname, wenn abweichend von Nr. 3,
10. Staatsangehörigkeit,
11. Versandanschrift mit Angaben von Nationalitätenkennzeichen des Landes, Ort, Straße, Hausnummer und ggf. Zusatzanschrift,
12. Telefonnummer,
13. Art der Qualifikation nach § 5 Absätze 1 - 5 sowie Zeugnisausstellungs-Jahr und –Ort,
14. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge,
15. Aussage für die Weitergabe von personen- und studiengangsbezogenen Daten in Kontaktlisten,
16. gewünschtes Studienzentrum,
17. die für das Beantragungssemester belegten Lehrveranstaltungen gemäß § 13,
18. zusätzliche Daten wie eine weitere Telefonnummer und e-mail-Anschrift,
19. Angaben nach Nr. 11 zum 1. Wohnsitz, wenn der 1 Wohnsitz von der Versandanschrift abweicht,
20. Aussagen zu endgültig nicht bestandenen Prüfungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des HRG,
21. Angaben zur studentischen Krankenversicherung,
22. Angaben über bisherige Studienzeiten und Abschlüsse an Hochschulen gemäß Absatz 2 Nr 4 und 5,
23. Angaben über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
24. freiwillig abgegebene Daten und Erklärungen zur Gebührenerhebung wie abweichende Anschrift für die Zusendung der Gebührenbescheide und Einzugsermächtigung,
25. bei einem von den Studierenden gestellten Antrag auf Erlass oder Ermäßigung von Gebühren die dafür erforderlichen Erklärungen, Bescheinigungen und Nachweise; näheres regelt die Gebührensatzung der FernUniversität,
26. erforderliche Angaben und Erklärungen nach dem Studienkonten- und –finanzierungsgesetz – StKFG.

Nach erfolgter Einschreibung oder Zulassung zum Studium werden die Daten aktuell gehalten und fortgeschrieben.

(7) Für Studierende gem. § 1 Absatz 3, 5 und § 2 kann auf einen Teil der in Absetz 6 aufgeführten Angaben und Unterlagen verzichtet werden. Näheres hierzu wird in den Zulassungs- und Bewerbungsunterlagen der FernUniversität geregelt.

(8) Die Einschreibung oder Zulassung wird rechtswirksem mit der Zusendung des Zulassungsbescheides und/oder des Studienausweises und/oder der Studienbescheinigungen.

§ 8

Studienausweis

(1) Nach der Einschreibung oder Zulassung zum Studium erhalten alle Studierenden gemäß §§ 1 und 2 einen Studienausweis. Auf diesem befinden sich optisch lesbar neben der amtlichen Beschriftung des Ausweises: Name, Vorname(n), weitere Namenbestandteile, Geburtsdatum und –ort, Matrikelnummer und Hörerstatus der oder des Studierenden sowie die Angabe zum gewählten Studienzentrum und das Semester der Gültigkeit des Ausweises. Weiterhin erhält der Studienausweis den Hinweis, dass der Auswais maschinell erstellt wurde und gem. § 37 Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Unterschrift, aber nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig ist.

(2) Der Studienausweis ist jeweils nur für ein Semester gültig und wird zu jedem Semester der Rückmeldung oder der Zulassung zum Studium emeut ausgestellt.

(3) Der Studienausweis dient als Legitimationspapier für die Teilnahme an Klausuren, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen der FernUniversität sowie den Besuch der Universitätsbibliothak und der Studienzentren der FernUniversität.

§ 9

Mitwirkungspflichten

(1) Die oder der Studierende nach §§ 1 oder 2 ist verpflichtet, der FernUniversität unverzüglich mitzuteilen:

a) die Änderung des Namens und der Anschriften,

b) die Änderung der Kontoverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren,

c) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Studiums erheblich sind und

d) den Verlust des Studienausweises.

Auf Verlangen ist der Nachweis zu führen.

(2) Studiengangszweithörende, Kooperationsstudierende und Kooperationshörende sind nach der ersten Einschreibung oder Zulassung zusätzlich verpflichtet, der FernUniversität bei Fortführung des Studiums unverzüglich mitzuteilen

a) die Beendigung des Studiums an der Erst- oder Kooperationshochschule,

b) einen Studiengangswechsel an der Erst- oder Kooperetionshochschule,

c) einen Wechsel von der bisherigen Erst- oder Kooperationshochschule zu einer anderen Hochschule und

d) einen Studienabschluss an der Erst- oder Kooperationshochschule.

Auf Verlangen ist der Nachweis zu führen.

§ 10

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versegen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

a) bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist die Voraussetzungen der §§ 5 oder 6 nicht erfüllt,

b) des im § 7 vorgegebene Verfahren nicht einhält,

c) in einem bei der FernUniversität zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist, für diesen Studiengang,

d) in dem gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge entsprechend, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist oder

e) an einer anderen Universität im Geltungsbereich des HRG in demselben Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

a) durch ihre oder seine Person die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder oder -angehöriger gefährdet,

b) durch ihr oder sein Verhalten den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigt oder

c) den Nachweis der Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

§ 11

Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

a) sie oder er dies beantragt, dabei ist eine rückwirkende Exmatrikulation nicht möglich,

b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,

d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung oder die Fortdauer des Studiums nach § 93 Abs. 6 HG das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder können,

b) wenn nach der Einschreibung festgestellt wird, dass die gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 4 bis 6 abgegebenen Angaben und Erklärungen fehlerhaft sind,

c) sie oder er sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,

d) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet,

e) sie oder er ohne Genehmigung der FernUniversität Studienmaterial jeglicher Art vervielfältigt und diese Vervielfältigungen an Dritte weitergibt oder Dritten den Zugriff auf das von der FernUniversität online bereitgestellte Studienmaterial ermöglicht,

f) sie ihren oder er seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 9 nicht nachkommt,

g) sie oder er als Mitglied in der studentischen Krankenversicherung ihrer oder seiner Verpflichtung zur Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge nicht nachgekommen ist und diese Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation an den Krankenversicherungsträger nicht entrichtet hat.

(4) Bei einer Exmatrikulation wegen nicht erfolgter Rückmeldung erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des Semesters, zu dem die oder der Studierende sich eingeschrieben oder letztmalig zurückgemeldet hat.

(5) Nach der wirksam gewordenen Exmatrikulation erhalten Voll- und Teilzeitstudierende Bescheinigungen über die Studienzeiten an der FernUniversität zugesandt. Weiterhin werden die Krankenversicherungsträger und die Studentenwerke verständigt, wenn die oder der Studierende im letzten Semester des Studiums in der studentischen Krankenversicherung versichert war oder Förderung nach BAföG beantragt oder erhalten hat.

(6) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der FernUniversität. Bei der Exmatrikulation werden folgende Daten erhoben:

1. Exmatrikulationstatbestand einschließlich Datum und
2. Grund der Exmatrikulation.

(7) Nach erfolgter Exmatrikulation werden die erfassten Daten für eine Wiedereinschreibung für einen Zeitraum von mindestens drei weiteren Semestern aktuell in der Datenbank vorrätig gehalten. Danach werden die nachfolgend unter 8. aufgeführten Daten in eine Archiv-Datenbank übernommen und es werden die Daten dieser exmatrikulierten Studierenden in der Datenbank der aktiv eingeschriebenen und zugelassenen Studierenden gelöscht.

(8) In der Archiv-Datenbank werden zum Zwecke der Auskunftserteilung, für die nachträgliche Ausstellung von Bescheinigungen und für eine erneuten Einschreibung oder Zulassung nach erfolgter Exmatrikulation folgende personenbezogene Daten gespeichart::

> Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Anschriften, Studiengänge mit Semesteranzahl und Hörerstatus, Einschreib- und Exmatrikulationsdaten und Grund der Exmatrikulation.

Die Aufbewahrungsfrist wird in einer entsprechenden Setzung der FernUniversität geregelt; nach Ablauf dieser Frist werden alle Daten aus der Archiv-Datenbank bei der FernUniversität gelöscht.

§ 12

Rückmeldung

(1) Eingeschriebenen Studierende müssen sich innerhalb der von der FernUniversität gesetzten Frist zum Studium zurückmelden, wenn sie nach Ablauf des Semesters das Studium in dem selben Studiengang fortsetzen möchten. Das Verfahren der Rückmeldung wird von der FernUniversität vorgeschrieben.

(2) Die FernUniversität führt die Rückmeldung durch; als Nachweis erhalten die Studierenden erneut einen Studienausweis und Studienbescheinigungen zugesandt. Die Rückmeldung wird rechtswirksam mit der Zusendung des Studienausweises und/oder der Studienbescheinigungen.

(3) Im Rahmen der Rückmeldung werden folgende Daten erhoben:

1. das Semester der Rückmeldung,
2. Änderungen bei Anschriften, gewähltem Studienzentrum und bei der Bankverbindung,
3. die für das Rückmeldesemester belegten Lehrveranstaltungen gemäß § 13 und
4. bei einem von den Studierenden gestellten Antrag auf Erlass oder Ermäßigung von Gebühren die dafür erforderlichen Erklärungen, Bescheinigungen und Nachweise; näheres regelt die Gebührensatzung der FernUniversität.

(4) Die Rückmeldung kann von der FernUniversität abgelehnt werden, wenn die oder der Studierende den Nachweis über die Zahlung noch zu entrichtender Gebühren und Beiträge nicht erbringt.

(5) Es erfolgt keine Rückmeldung zu dem Semester, zu dem ein Beurlaubungsantrag gemäß § 15 gestellt worden ist.

§ 13

Belegen der Lehrveranstaltungen

Die Studierenden der FernUniversität müssen die Lehrveranstaltungen in dem Semester belegen, in dem sie an ihnen teilnehmen möchten (Belegung). Dia Form, Fristen und das weitere Verfahren für die Belegung und die Änderung der Belegung wird von der FernUniversität vorgeschrieben und in den Einschreib- und Rückmeldeunterlagen veröffentlicht. Bei bestimmten Veranstaltungen kann an die Stelle der Belegung ein von den Fachbereichen festgelegtes Anmeldeverfahren treten.

§ 14

Status- und/oder Studiengangswechsel

(1) Ein Status- und/oder Studiengangswechsel sowie ein Antrag auf Einschreibung in einen oder einen weiteren (anderen) Studiengang für bereits eingeschriebene oder zugelassene Studierende kann grundsätzlich nur im Rückmeldeverfahren schriftlich beantragt werden. Es gelten hierfür die für das Rückmeldeverfahren festgesetzten Fristen. Der Antragstellung zu einem Studiengangswechsel sollte ein Beratungsgespräch mit den Studienberaterinnen und Studienberatern in den Fachbereichen oder der Zentralen Studienberatung vorangehen.

(2) Der Wechsel des Studiengangs oder die Einschreibung in einen oder einen weiteren (anderen) Studiengang bedarf der Zustimmung der FernUniversität. Die Vorschriften über die Einschreibung gelten entsprechend.

§ 15

Beurlaubung

(1) Voll- und Teilzeitstudierende können grundsätzlich innerhalb der für die Rückmeldung vorgeschriebenen Frist auf schriftlichen Antrag hin aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung für das erste Semester nach der Einschreibung sowie eine rückwirkende Beurlaubung nach bereits erfolgter Rückmeldung ist nicht zulässig. Die Beurlaubung wird für ein Semester ausgesprochen; eine Belegung von Lehrveranstaltungen gemäß § 13 für das Semester der Beurlaubung ist unzulässig.

(2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung liegen insbesondere vor bei:

1. einer Krankheit, durch die eine Fortführung des Studiums nicht möglich ist oder
2. einer Schwangerschaft oder
3. der Geburt eines Kindes oder
4. der Vorbereitung und Durchführung der letzten Prüfungsleistungen vor Abschluss des Studiengangs oder
5. einer Promotion an der FernUniversität oder
6. wichtigen beruflichen Gründen bei Teilzeitstudierenden, die es voraussichtlich unmöglich machen werden, das Studium während des Semesters im vorgegebenen Umfang fortzuführen oder
7. bei einem Auslandsstudium, das im Zusammenhang mit dem Studium an der FernUniversität steht.

(3) Die Anzahl der Beurlaubungssemester ist für den selben wichtigen Beurlaubungsgrund in der Regel auf zwei aufeinander folgende Semester beschränkt; dies gilt nicht für den Grund unter Nr. 6.

(4) Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Rechte und Pflichten der Mitglieder der FernUniversität gemäß § 12 HG.

(5) Die FernUniversität erhebt von den Studierenden im Rahmen der Beurlaubung zusätzlich folgende Daten:

1. Semester der Beurlaubung,
2. Datum der Beurlaubung,
3. Beurlaubungsgrund und
4. Anzahl der Beurlaubungs-Semester.

§ 16

Übergangsregeln und Schlussvorschriften

(1) Die nach dieser Zulassungs- und Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen werden in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht und in den Bewerbungs- und Rückmeldeunterlagen der FernUniversität bekanntgegeben.

(2) Die im Wintersemester 2003/04 zugelassenen Gast- und Kurszweithörenden werden bei ihrer im Rückmeldeverfahren erneut beantragten Zulassung zum Sommersemester 2004 als Akademiestudierende gem. § 2 zugelassen.

§ 17

Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Die Zulassungs- und Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Einschreibungsordnung vom 26.10.1984 (GABl. NW. S. 582) in der zuletzt geänderten Fassung vom 5. Januar 1998 außer Kraft.

Hagen, den 03. November 2003

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer